

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung „Zukunft bilden“ der Kaufmännischen Schule Göppingen und ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler.**
- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Vereins der beruflichen Bildung und Erziehung an der Kaufmännischen Schule Göppingen e.V. – nachfolgend Förderverein KSG e.V. genannt – und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung „Zukunft bilden“ der Kaufmännischen Schule Göppingen und ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler ist mit Stiftungsgeschäft vom 29.Mai 2008 gegründet worden.

§ 2

Stiftungszweck

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere der Förderung von außerordentlichen Bildungsangeboten für Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler der Kaufmännischen Schule Göppingen sowie der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Stiftungszweck wird unmittelbar verwirklicht insbesondere durch:

- die Vergabe von Stipendien an Studierende
- die Förderung von schulischen und universitären Auslandsaufenthalten
- die Förderung von Betriebspraktika im Ausland
- die Vergabe von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks
- die Herausgabe von Publikationen verschiedener Art auf dem Gebiet des Stiftungszwecks
- die Vergabe von Schulpreisen an der Kaufmännischen Schule Göppingen für besonders herausragende schulische Leistungen
- die Unterstützung von Projekten und Initiativen

(3) Daneben kann die Stiftung ihren Zweck auch mittelbar verwirklichen durch die Weiterleitung ihrer Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für den in § 2 Abs. 1 genannten Zweck zu verwenden haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die **Stiftung „Zukunft bilden“ der Kaufmännischen Schule Göppingen und ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler** erfüllt ihren Stiftungszweck durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des Fördervereins KSG e.V. bzw. dadurch, dass sie ihre Aufgaben selbst unmittelbar verwirklicht.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Stiftung keine Entschädigung.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenfalls nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus den im Rahmen des Stiftungsgeschäfts dem Förderverein KSG e.V. als Treuhänder übertragenen Vermögenswerten.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist der Wert des Grundstockvermögens dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Insbesondere soll, um der Kapitalerhaltungsverpflichtung zu genügen, das Stiftungsvermögen in seinem realen Wert erhalten werden. Vermögensumschichtungen sind jedoch zulässig. Die Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen sind für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, sofern sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens nach Satz 1 benötigt werden.
- (3) Rücklagen dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Die Stiftung kann Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen in eine so-

genannte Umschichtungsrücklage einstellen. Das Kuratorium ist berechtigt, freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

- (4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern die Stiftung die Zuwendung durch Beschluss des Kuratoriums annimmt.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Das Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben allerdings Anspruch auf die Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen.
- (3) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- dem Leiter der Kaufmännischen Schule Göppingen
 - dem stellvertretenden Leiter der Kaufmännischen Schule Göppingen
 - dem Vorsitzenden des Fördervereins KSG e.V.
- (4) Geborener Vorsitzender des Kuratoriums ist der Leiter der Kaufmännischen Schule Göppingen; geborener stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums ist der stellvertretende Leiter der Kaufmännischen Schule Göppingen.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel steht dem Förderverein KSG e.V. ein Vetorecht zu, falls dieses Fördervorhaben gegen die Satzung oder rechtliche bzw. steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen des Kuratoriums gefasst werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Fördervereins KSG e.V.

§ 7

Stiftungsausschuss

- (1) Es besteht die Möglichkeit einen Ausschuss einzurichten. Die Mitglieder werden durch den Ausschuss des Fördervereins KSG e.V. für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder des Ausschusses der Stiftung wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
- (2) Der Ausschuss berät und unterstützt das Kuratorium durch:

- Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungserträge zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Förderaktivitäten der Stiftung
- Beratung im Hinblick auf Maßnahmen zur Gewinnung neuer Stifter und Spender oder der sonstigen Gewinnung von Mitteln.

(3) Der Ausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

§ 8

Treuhandverwaltung durch den Stiftungsträger

(1) Der Förderverein KSG e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Die vom Kuratorium freigegebenen Stiftungsmittel werden vom Förderverein KSG e.V. vergeben. Darüber hinaus vollzieht er die vom Kuratorium gefassten Beschlüsse.

(2) Die Kosten der allgemeinen Verwaltung (nicht also die Kosten der Vermögensverwaltung) werden vom Förderverein KSG e.V. im Rahmen seiner Treuhandschaft getragen. Er legt dem Kuratorium innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage erläutert sowie Vorschläge zur Mittelverwendung macht.

(3) Das Kuratorium und der Förderverein KSG e.V. haben das Recht, die Treuhandschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu kündigen. Im Falle der Kündigung muss das Kuratorium unverzüglich einen neuen Treuhänder benennen oder die **Stiftung „Zukunft bilden“ der Kaufmännischen Schule Göppingen und ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler** in eine rechtsfähige Stiftung umwandeln, auf den bzw. die dann das treuhänderisch gehaltene Vermögen der Stiftung übertragen wird. Das

Kuratorium fasst den für die Kündigung erforderlichen Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 9

Übergang in eine rechtsfähige Stiftung

Das Kuratorium hat jederzeit das Recht zu beschließen, dass die unselbstständige Stiftung „Zukunft bilden“ der Kaufmännischen Schule Göppingen und ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler in eine rechtsfähige Stiftung übergeht. Das Kuratorium muss den dazu erforderlichen Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder fassen.

§ 10

Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Ertrag aus dem angesammelten Vermögen keine nachhaltige Förderung des Stiftungszwecks nach § 2 zulässt. Der dazu erforderliche Beschluss muss vom Kuratorium einstimmig gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Förderverein KSG e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

.....
Göppingen, 29. Mai 2008

.....
1. Vorsitzender d. Fördervereins (gez. Joachim Müller)

2. Vorsitzender d. Fördervereins (gez. Dietbert Walter)